

Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2022

Neukalkulation der Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtung in der Gemeinde Sauerlach - Aufhebung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.12.2022

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den öffentlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aus seiner Sitzung vom 13.12.2022, Beschluss lfd. Nr. 7, aufzuheben.

Vorstellung der Gebührenkalkulation der Wassergebühren der Gemeinde Sauerlach für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Neukalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2024 und stimmte der Festsetzung des zweijährigen Kalkulationszeitraumes zu.

Der Preis für die Verbrauchsgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2023 beträgt 1,32 Euro pro m³ zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) beträgt ab dem 01.01.2023:

	Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	25 m ³ /h	400,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	40 m ³ /h	200,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	63 m ³ /h	490,00 €/Jahr
bis	60 m ³ /h	100 m ³ /h	230,00 €/Jahr
bis	100 m ³ /h	160 m ³ /h	250,00 €/Jahr
bis	150 m ³ /h	250 m ³ /h	900,00 €/Jahr

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sauerlach (BGS/WAS) ist entsprechend abzuändern.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGA-WAS) der Gemeinde Sauerlach

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, nachfolgende Satzung zu erlassen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sauerlach (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Sauerlach mit Ausnahme der Ortsteile Altkirchen, Groß- und Kleineichenhausen, Gumpertshausen und Walchstatt einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch erhoben für tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - a. bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Im Dachgeschoss werden alle ausgebauten Räume, zuzüglich der zugehörigen Treppen und Flure, mit einer lichten Höhe von 2,0 m (Nettohöhe) voll und zwischen 1,0 und 1,99 m zur Hälfte angerechnet. Ist ein Dachgeschoss ausgebaut und ein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne, findet Satz 4 keine Anwendung. Flächen mit einer lichten Höhe unter 1,0 m und Flächen hinter seitlichen Abmauerungen (sog. Speicherzwicken) bleiben außer Ansatz. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Geschossfläche 12,78 €
 - b) pro m² Grundstücksfläche 2,05 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird sowohl nach dem Nenndurchfluss (Q_n) als auch nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses von jedem Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3)

	Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	25 m ³ /h	400,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	40 m ³ /h	200,00 €/Jahr
bis	40 m ³ /h	63 m ³ /h	490,00 €/Jahr
bis	60 m ³ /h	100 m ³ /h	230,00 €/Jahr
bis	100 m ³ /h	160 m ³ /h	250,00 €/Jahr
bis	150 m ³ /h	250 m ³ /h	900,00 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 100,00 € pro angefangenem Jahr.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt 100,00 € je angefangenem Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
- oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Die Gemeinde gewährt den in höheren Zonen gelegenen Abnehmern einen Nachlass vom Wasserpreis von 0,10 € pro berechnetem m³ Wasser, wenn der Wasserdruck zwischen 1,1 bar bis 1,5 bar beträgt.

§ 11

Sonstige Gebühren, Kautio

- (1) Wird Bauwasser ohne Verwendung eines Wasserzählers entnommen (Bauwasserpauschale), wird ein Betrag von 120,00 € zur Zahlung fällig.
Wird Trinkwasser ohne Verwendung eines Wasserzählers für landwirtschaftliche oder sonstige Zwecke entnommen, wird ein Betrag von 120,00 € pro Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Bereitstellung einer Entnahmeeinrichtung am Hydranten (Rückflussverhinderer) ist eine Kautio in Höhe von 500 € bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein Zähler für sonstige Zwecke ausgegeben, ist in der Gemeindeverwaltung eine Kautio zu hinterlegen. Die Kautio für Standrohre und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt 500,00 €.
- (3) Ob Bauwasser oder Trinkwasser für sonstige Zwecke pauschal oder mit Wasserzähler abgerechnet wird, entscheidet die Gemeinde.

§ 12

Entstehen der Gebührens

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührens

§ 13

Gebührens

- (1) Gebührens ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührens Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührens ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührens ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührens sind Gesamtschuldner

- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1-4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das Wasserjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten (Drittelbetrag). Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Bei einem Drittelbetrag bis 15,00 € wird der gesamte Vorauszahlungsbetrag am 15. Februar fällig.
- (3) Die Verbrauchs- und Grundgebühr nach §§ 9a Abs. 3 und 4, 10 Abs. 3 und 11 dieser Satzung werden nach Beendigung der Benutzung fällig. Bei der Benutzung von Standrohren über das Jahr hinaus werden Zwischenabrechnungen zum 31.12. des Jahres erstellt.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2000 nebst Änderungssatzungen in der Fassung vom 12.03.2002, 29.07.2014 und 18.12.2018 außer Kraft

Sauerlach, 20.12.2022
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
1.Bürgermeisterin

Aktualisierte Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9)

1. Der aktualisierten Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) wird zugestimmt.
2. Die 1. Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die vorliegende aktualisierte Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (G9) zu unterzeichnen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Bebauungsplan Nr. 84 - Sondergebiet Feuerbestattung - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 – Sondergebiet Feuerbestattung aufzuheben.

4. Änderung Bebauungsplan 43b - Herbststraße - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 43 b – Herbststraße Nord unter Bezugnahme auf § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

1. Änderung der nord-östlich der Straße am Wiesenring gelegenen Parzelle von Einzelhaus in Doppelhaus
2. Schaffung von Garagenbauräumen

Beitritt zur Zentralen Beschaffungsstelle im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, als Mitglied des Zweckverbands Kommunale Dienste Oberland die Leistungen der Zentralen Beschaffungsstelle in Anspruch zu nehmen. Der Umlagesatz für die Inanspruchnahme der Zentralen Beschaffungsstelle beläuft sich ab 01.01.2023 pauschal auf 1,20 Euro / Einwohner p. a. (ca. 10.100 Euro). Die Höhe der Umlage wird durch den Zweckverband jährlich in seiner Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, der Zentralen Beschaffungsstelle beim Zweckverband Kommunale Dienste Oberland beizutreten.

Die Mittel sind ab dem Haushalt 2023 bereitzustellen.

Antrag der CSU Gemeinderatsfraktion - Errichtung einer Kindertagesstätte am Reißerweg

Die erste Bürgermeisterin wurde beauftragt, den derzeitigen Betreiber Kinderland und weitere Interessenten von Kindertagesstätten einzuladen, ob sich ein Modell vergleichbar dem am Lindenweg realisieren lässt, so dass die Gemeinde nicht die Investitionen für den Bau der Einrichtung zu tragen hat.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst

Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH - Genehmigung der Abweichung der vertraglich festgelegten Preisstrukturen der Wärmepreise ab dem 01.01.2023

Die Entwicklung der Wärmepreisänderung für 2022 anhand der Indizes des statistischen Bundesamtes ergab eine Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr um ca. 63 %. Verantwortlich dafür ist hauptsächlich der erhöhte Index für Hackschnitzel und Heizöl.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Geschäftsführer Herrn Rudolf Schilcher ermächtigt, abweichend von den bestehenden Verträgen eine Preisanpassung in Höhe von lediglich 33 – 40 % festzusetzen und diese Abweichung dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2022 zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat nahm die Empfehlung des Aufsichtsrates zur Kenntnis und genehmigte einstimmig die Abweichung der Preisanpassung von den bestehenden Verträgen in Höhe von lediglich 33 – 40%.

Der Gemeinderat ist über die endgültige Festsetzung im Januar 2023 zu informieren.

Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH - Antrag auf Stammkapitalerhöhung für Netzerweiterung und Erweiterung des Heizhauses und der Wärmeerzeugeranlagen in den Jahren 2023 bis 2026

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH (ZES) vom 01.12.2022 auf Erhöhung des Eigenkapitals der ZES-GmbH für die geplante Erweiterung des Heizhauses und der Wärmeerzeugungsanlagen in den Jahren 2023 – 2026 um insgesamt 2,0 Mio. Euro € und beschloss einstimmig, das Eigenkapital der ZES GmbH in den Jahren 2023-2026 um insgesamt 2,0 Mio. € auf dann 4,65 Mio. € zu erhöhen.

Für die Erhöhung des Eigenkapitals werden in den gemeindlichen Haushalt sowie die Finanzplanung folgende Mittel bereitgestellt:

2023: 500.000 €

2024: 500.000 €

2025: 500.000 €

2026: 500.000 €

Die einzelnen Tranchen können je nach Bedarf abgerufen werden.

Der Geschäftsführer wird beauftragt, die für die Erhöhung des Eigenkapitals erforderlichen notarielle Beurkundungen in die Wege zu leiten. Die Kosten hierfür trägt die ZES GmbH.

Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

In seiner Sitzung am 12.12.2022 hat der Aufsichtsrat der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH vom Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 und von der mittelfristigen Finanzplanung Kenntnis genommen und diese einstimmig gebilligt.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH stimmte der Gemeinderat dem vorliegenden Wirtschaftsplan der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 – 2026 einstimmig zu.

Windenergie Hofoldingen Forst GmbH - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

In seiner Sitzung am 29.09.2022 hat der Aufsichtsrat der Windenergie Hofoldingen Forst GmbH vom Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 und von der mittelfristigen Finanzplanung Kenntnis genommen und diese einstimmig gebilligt.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Windenergie Hofoldingen Forst GmbH stimmte der Gemeinderat dem vorliegenden Wirtschaftsplan der Windenergie Hofoldingen Forst GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung einstimmig zu.

Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen im Gemeindegebiet Sauerlach

Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung, den Ausbau von sechs barrierefreien Bushaltestellen in der Wolfratshausener Straße und Tegernseer Landstraße, im Rahmen des Förderprogramms des Freistaates Bayern zu planen.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter